



Zürich, 2. Juli 2018

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteile vom 10. April 2018 (Geschäfts-Nr. GG170211 und GG170213)

Ludwig A. Minelli wegen Verleumdung verurteilt

Ludwig A. Minelli wird wegen Verleumdung der damaligen Regierungsratskandidatin und heutigen Regierungsrätin Silvia Steiner zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse verurteilt. Ein zweiter Beschuldigter wird freigesprochen. Die Vorfälle ereigneten sich im Jahr 2015, kurz vor den Regierungsratswahlen im Kanton Zürich.

Am 16. und 17. März 2015 erhielten rund 750'000 Haushalte im Kanton Zürich ein von einem überparteilichen Komitee unterzeichnetes und somit persönlich keiner natürlichen Person als Verantwortlichem zuzuordnendes Flugblatt. Es enthielt verschiedene Vorwürfe gegen die damalige Regierungsratskandidatin und heutige Regierungsrätin Silvia Steiner (Privatklägerin). Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen Verleumdung bzw. eventuell übler Nachrede gegen Ludwig A. Minelli (Beschuldigter 1) sowie eine weitere Person (Beschuldigter 2).

Vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich übernahm der Beschuldigte 1 die alleinige Verantwortung für das Flugblatt und dessen Verteilung. Er bestritt jedoch, dass es verleumderisch sei. Der Beschuldigte 2 verweigerte die Aussage zur Sache.

Im am 10. April 2018 gefällten und nun schriftlich begründeten Urteil verurteilt der Einzelrichter den Beschuldigten 1 wegen Verleumdung. Er bestraft ihn mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 260.– (entsprechend Fr. 39'000.–) und einer Busse von Fr. 9'000.–. Die Geldstrafe (nicht aber die Busse) wird bedingt ausgesprochen, bei einer Probezeit von zwei Jahren. Der Beschuldigte 1 wird verpflichtet, der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 3'000.– zuzüglich Zins zu bezahlen.

Der Beschuldigte 1 verbreitete wider besseres Wissen Tatsachen an Dritte, die beim unbefangenen Leser den Eindruck erweckten, die Privatklägerin habe sich straf- oder personalrechtlich Fehlverhalten. Dies traf aber nicht zu. Die Behauptung war ehrverletzend. Zudem ging der Beschuldigte 1 planmässig vor, was vom Gesetz mit einer schärferen Sanktion bedroht wird (Artikel 174 Ziffer 2 Strafgesetzbuch). Das Verschulden beurteilt

der Einzelrichter in Anbetracht der grossen Auflage des Flugblattes, des Zeitpunktes der Verteilung kurz vor den Wahlen und des Vorwurfes als schwer. Da der Beschuldigte 1 keine Vorstrafen aufweist, wird die Geldstrafe bedingt ausgesprochen.

Dem Beschuldigten 2 konnte keine Mitbeteiligung nachgewiesen werden, weshalb er freigesprochen wird.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Ludwig A. Minelli hat Berufung angemeldet.

Kontakt: lic. iur., MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.